

## **European Association for Ductile Iron Pipe Systems**

**Fachgemeinschaft Guss-Rohrsysteme** 

# NEWSLETTER

Liebe Leserinnen und Leser,

die Zeit der Pandemie hat uns auf der einen Seite die Abhängigkeit von weltweiten und auf der anderen Seite die Vorteile von regionalen Lieferketten vor Augen geführt. So konnten die Mitglieder der EADIPS auch in der Pandemie durch regionale Produktion, verlässliche Partner und kurze Wege die Liefersicherheit gewährleisten. Auch in der Europäischen Union (EU) gibt es pandemiebedingt, aber auch z. B. durch die Aktivitäten rund um den European Green Deal, Veränderungen bei der Bewertung weltweiter wirtschaftlicher Zusammenhänge.



Faire Handelsbeziehungen mit Drittländern stehen regelmäßig in unterschiedlicher Form auf der Agenda der EU-Kommission – so auch in den beiden Fällen, über die wir in diesem Newsletter berichten: Während die EU ihre öffentlichen Beschaffungsmärkte für Unternehmen aus Drittländern weitgehend geöffnet hat, gewähren viele dieser Staaten den EU-Unternehmen leider keinen vergleichbaren Zugang. Zu betonen ist jedoch, dass die Europäische Union beim Thema 'Produkte aus Drittländern' auch in der Vergangenheit nicht untätig war. Die EU hat deshalb bereits im Jahr 2014 für Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung eine Richtlinie veröffentlicht, die es ermöglicht, Angebote aus Nicht-EU-Ländern abzulehnen. Außerdem berichten wir über Anti-Dumping- und Anti-Subventions-Verfahren der Europäischen Kommission.

Viel Freude und Anregungen beim Lesen

C. Ree eo

Ihr Christoph Bennerscheidt

## Immer aktuell, immer informiert

Der periodisch erscheinende Online-Newsletter informiert die Fachleute der Branche topaktuell über interessante europäische Rohrleitungsprojekte sowie über die vielfältigen Aktivitäten der EADIPS®/FGR®.

Anmeldung zum Newsletter: eadips.org/newsletter

#### Impressum

## Fairer Handel und Gegenseitigkeit – Angebote, die Erzeugnisse aus Drittländern umfassen

Informationsschreiben zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung.



Zuerst hat uns die COVID-19-Pandemie und dann im März ein im Suezkanal festgefahrenes Containerschiff die Abhängigkeit von weltweiten Lieferketten drastisch vor Augen geführt. Beide Ereignisse haben deutlich gemacht, dass einerseits eine verlässliche europäische Produktion Liefersicherheit gewährleistet, andererseits die Unterbrechungen der Lieferketten auch den Blick auf Länder geschärft haben, mit denen die EU jeweils ein Freihandelsabkommen abgeschlossen hat und solche, mit denen keine Freihandelsabkommen – sogenannte Drittländer – bestehen. Zu den Drittländern zählen z. B. China oder Indien.

Während die EU ihre öffentlichen Beschaffungsmärkte für Unternehmen aus Drittländern weitgehend geöffnet hat, gewähren viele dieser Staaten den EU-Unternehmen keinen vergleichbaren Zugang.

Teilweise unbekannt ist, dass öffentliche Auftraggeber in der EU aus dem Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung im Rahmen von Ausschreibungen für die Lieferung von Produkten gemäß der EU-Richtlinie 2014/25/EU [1] die Möglichkeit haben, Angebote aus Nicht-EU-Ländern abzulehnen, wenn der Anteil der aus Nicht-EU-Ländern stammenden Waren 50 % übersteigt, oder dem EU-Angebot den Vorzug zu geben, wenn die Preise gleichwertig sind (d.h. innerhalb einer Marge von 3 %).

Diese Handhabung ist durch die Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/25/EC [1] in jeweils nationales Recht aller Mitgliedstaaten festgelegt. So wurde die EU-Richtlinie z. B. umgesetzt

- in Deutschland: § 55 der Sektorenverordnung (SektVO) [2],
- in Österreich: § 303 BVergG (Bundesvergabegesetz) [3],
- in Frankreich: L.2153-1 ff. des französischen Gesetzbuchs über das öffentliche Auftragswesen,
- in Belgien: art.154 Loi du 17 JUIN 2016 relative aux marchés publics,
- in Luxemburg: art. 147 Loi du 8 avril 2018 sur les marchés publics,
- in den Niederlanden: art. 3.76 Aanbestedingswet 2012 Geldend van 18-04-2019 t/m heden,
- in Italien: Art 137, CODICE DEI CONTRATTI PUBBLICI Decreto legislativo 18 aprile 2016, n. 50, und
- in Spanien: art. 70 "Bevorzugung von Gemeinschaftsangeboten bei Lieferverträgen", Königliches Gesetzesdekret 3/2020, vom 4. Februar 2020 (https://www.boe.es/buscar/pdf/2020/BOE-A-2020-1651-consolidado.pdf). Am 28. Juni 2021 wurde dieses königliche Gesetzesdekret zusammen mit den übrigen EU-Richtlinien und -Gesetzen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Auftragswesen in das "Gesetzbuch für öffentliche Aufträge" aufgenommen (https://boe.es/legislacion/codigos/codigo.php?modo=1&id=031\_Codigo\_de\_Contados\_del\_Sector\_Publico).

#### Beispielhaft für die oben aufgeführten Rechtsvorschriften an dieser Stelle der Text aus § 55 SektVO zitiert:

- 1. Der Auftraggeber eines Lieferauftrags kann Angebote zurückweisen, bei denen der Warenanteil zu mehr als 50 Prozent des Gesamtwertes aus Ländern stammt, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind und mit denen auch keine sonstigen Vereinbarungen über gegenseitigen Marktzugang bestehen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gibt im Bundesanzeiger bekannt, mit welchen Ländern und auf welchen Gebieten solche Vereinbarungen bestehen.
- 2. Sind zwei oder mehrere Angebote nach den Zuschlagskriterien gleichwertig, so ist dasjenige Angebot zu bevorzugen, das nicht nach Absatz 1 zurückgewiesen werden kann. Die Preise sind als gleichwertig anzusehen, wenn sie nicht um mehr als 3 Prozent voneinander abweichen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Bevorzugung zum Erwerb von Ausrüstungen führen würde, die andere technische Merkmale als die vom Auftraggeber bereits genutzten Ausrüstungen aufweisen und dadurch bei Betrieb und Wartung zu Inkompatibilität oder technischen Schwierigkeiten oder zu unverhältnismäßigen Kosten führen würde.

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass öffentliche Auftraggeber darüber hinaus auch die Möglichkeit haben, neben der Bewertung der Wirtschaftlichkeit eines Angebotes auch andere Zuschlagskriterien, wie insbesondere qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte, bei der Vergabe von Leistungen vorzusehen. Durch den gezielten Einsatz derartiger Zuschlagskriterien ist es zumindest möglich, europäische Anbieter besser zu bewerten als Anbieter aus Drittländern.

Es sei darauf hingewiesen, dass die europäischen Netzbetreiber aus den Bereichen der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung bei konsequenter Anwendung der bestehenden Möglichkeiten zur Ablehnung von Angeboten mit Produkten aus Drittländern und/oder der Anwendung von geeigneten Zuschlagskriterien wesentlich dazu beitragen können

- die in Europa zu europäischen Kriterien produzierenden Unternehmen zu schützen
- qualifizierte Arbeitsplätze mit hohen Arbeitsschutz- und Sozialstandards zu erhalten und
- Know-how in strategischen Schlüsselindustrien Europas, insbesondere rund um die Wasserversorgung, zu sichern.

Deutschlands Alt-Bundespräsident Roman Herzog hielt 1997 eine Grundsatzrede in Berlin mit dem berühmten Zitat "Durch Deutschland muss ein Ruck gehen". – Heute macht es Sinn, in diesem Zitat "Deutschland" durch "Europa" zu ersetzen. Mit einem Ruck müssen wir aktiv werden, dringend handeln und uns auf die europäischen Märkte konzentrieren und sie stärken. Gerade hinsichtlich der unentbehrlichen Wasser- und Energieversorgung mit der unterirdischen Infrastruktur, den sensiblen Lebensadern unserer Städte und Gemeinden, sind wir bestens aufgestellt. Worauf wollen wir noch warten? Wir haben es in der Hand, den europäischen Markt zu fördern, zu stabilisieren und zu sichern – ökologisch, ökonomisch und generationengerecht.

#### Literatur:

- [1] RICHTLINIE 2014/25/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG.
- [2] Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung SektVO). Sektorenverordnung vom 12. April 2016 (BGBI. I S. 624, 657), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. November 2020 (BGBI. I S. 2392) geändert worden ist.
- [3] Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 BVergG 2018)
- [4] COMMUNICATION FROM THE COMMISSION

  Guidance on the participation of third-country bidders and goods in the EU procurement market https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52019XC0813(01)&from=EN

#### Rohre aus duktilem Gusseisen aus Indien:

Anti-Dumping- und Anti-Subventions-Verfahren der Europäischen Kommission.

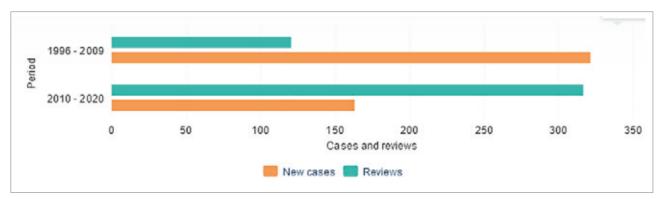
Die Europäische Kommission ist dafür zuständig, Dumpingvorwürfe von ausführenden Herstellern mit Sitz in Nicht-EU-Ländern zu untersuchen und ggf. entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Die Europäische Kommission leitet eine Untersuchung ein, wenn sie eine Beschwerde von den betroffenen EU-Herstellern erhalten hat; sie kann dies aber auch von sich aus veranlassen.



Ein Nicht-EU-Unternehmen betreibt "Dumping", wenn es eine Ware zu einem Preis in die EU exportiert, die unter ihrem Normalwert liegt. Der Normalwert ist entweder der Preis der Ware, unter dem sie auf dem Heimatmarkt des Nicht-EU-Unternehmens verkauft wird, oder ein Preis, der auf den Produktionskosten und dem Gewinn basiert.

Die Europäische Kommission kann außerdem prüfen, ob eine Subvention – ein finanzieller Beitrag von (oder im Namen von) einer öffentlichen Einrichtung im Land der Nicht-EU-Hersteller – die Preisgestaltung von in die EU eingeführten Waren beeinflusst. In einem solchen Fall kann die Europäische Kommission Maßnahmen wie Ausgleichszölle einführen, um den Vorteil einer solchen Subvention für importierte Waren zu neutralisieren.

Die durchschnittlich eingeleiteten Handelsschutzverfahren für die Jahre 1996 bis 2009 sowie 2010 bis 2020 sind in der Abbildung dargestellt.



Durchschnittliche eingeleitete Handelschutzverfahren 1996 bis 2009 und 2010 bis 2020 [1].

### Anti-Dumping- und Anti-Subventions-Verfahren auf die Einfuhren von Rohren aus duktilem Gusseisen

Bereits Ende 2014 und Anfang 2015 wurden von der EU-Kommission ein Anti-Dumping- und ein Anti-Subventions-Verfahren auf die Einfuhren von Rohren aus duktilem Gusseisen (auch bekannt als Gusseisen mit Kugelgrafit) mit Ursprung in Indien eingeleitet. In 2016 führten diese beiden Fälle zur Einführung von Anti-Dumping- und Ausgleichszöllen für zwei Exporteure aus Indien (vgl. Durchführungsverordnungen der Kommission (EU) 2016/387 [2] und (EU) 2016/388 [3], jeweils vom 17. März 2016).

Grundsätzlich bleiben Anti-Dumping- und Anti-Subventions-Maßnahmen nur so lange in dem Umfang in Kraft, wie dies notwendig ist, um das schädigende Dumping unwirksam zu machen oder um einer Subvention entgegenzuwirken. Anti-Dumping- und Anti-Subventions-Maßnahmen treten fünf Jahre nach ihrer Einführung oder fünf Jahre nach dem Datum des Abschlusses der letzten Überprüfung außer Kraft. Für die oben genannten Fälle sind diese Maßnahmen im März 2021 ausgelaufen (vgl. (EU) 2016/1036 [4], Artikel 11).

#### Überprüfung der Anti-Dumping- und Anti-Subventions-Vorwürfe nach fünf Jahren

Im oben genannten Fall wurde im März 2021 eine Überprüfung der Anti-Dumping- und Anti-Subventions-Maßnahmen durch die Europäische Kommission eingeleitet. Der bisherige Ablauf und der aktuelle Stand sind über trade.ec.europa.eu abrufbar.

Wir werden das Ergebnis einer solchen Überprüfung dieser Anti-Dumping- und Anti-Subventions-Maßnahmen gegen die indischen Hersteller duktiler Gussrohre genau verfolgen.

#### Literatur:

- [1] https://ec.europa.eu/trade/policy/accessing-markets/trade-defence/actions-against-imports-into-the-eu/
- [2] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32016R0387
- [3] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32016R0388
- [4] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32016R1036